

TE Vwgh Erkenntnis 2021/3/31 Ra 2020/17/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art130 Abs4

VStG §25 Abs1

VStG §25 Abs2

VStG §9 Abs7

VwGVG 2014 §38

VwGVG 2014 §50

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 25 heute
 2. VStG § 25 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 25 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
-
1. VStG § 25 heute
 2. VStG § 25 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VStG § 25 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VStG § 9 heute

2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008

3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Enzenhofer und die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner sowie den Hofrat Dr. Terlitza als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision des Bundesministers für Finanzen gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 26. Mai 2020, VGW-002/053/1874/2020-1, betreffend Übertretungen des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien; mitbeteiligte Partei: N GmbH, vertreten durch Mag. Rainer Hochstätter, MBA, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Breitwiesergutstraße 10), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. Jänner 2020 wurde der handelsrechtliche Geschäftsführer und somit das zur Vertretung nach außen berufene Organ der mitbeteiligten Partei der zwölffachen Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 dritter Fall Glücksspielgesetz - GSpG iVm § 9 Abs. 1 VStG für schuldig erkannt. Es wurden über ihn zwölf Geldstrafen in der Höhe von jeweils EUR 8.000,-- (sowie Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt. Zudem sprach die belangte Behörde aus, die mitbeteiligte Partei hafte gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die verhängte Geldstrafe, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. Jänner 2020 wurde der handelsrechtliche Geschäftsführer und somit das zur Vertretung nach außen berufene Organ der mitbeteiligten Partei der zwölffachen Übertretung des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, dritter Fall Glücksspielgesetz - GSpG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, VStG für schuldig erkannt. Es wurden über ihn zwölf Geldstrafen in der Höhe von jeweils EUR 8.000,-- (sowie Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt. Zudem sprach die belangte Behörde aus, die mitbeteiligte Partei hafte gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG für die verhängte Geldstrafe, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

2

Dagegen erhob die mitbeteiligte Partei Beschwerde. In dieser brachte sie - neben unionsrechtlichen Bedenken in Bezug auf das GSpG - vor, sie habe die im Straferkenntnis vorgeworfene Tat nicht zu verantworten, weil sie das Lokal (Anmerkung: in dem die Übertretungen festgestellt wurden), untervermietet gehabt habe. Überdies seien mit den „betroffenen Geräten“ keine Ausspielungen veranstaltet worden. Zum Beweis dafür beantragte sie die „Einquartierung aller bei der Amtshandlung anwesenden Kontrollorgane“.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis hob das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) den an die mitbeteiligte Partei gerichteten Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG auf (Spruchpunkt I.). Zudem sprach es aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt II.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis hob das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) den an die mitbeteiligte Partei gerichteten Haftungsausspruch gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG auf (Spruchpunkt römisch eins.). Zudem sprach es aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.).

4

Nach Wiedergabe des Spruches sowie eines Teiles der Begründung des Straferkenntnisses und der Angabe, dass der Haftungsbeteiligte dagegen Beschwerde erhoben habe, enthält das angefochtene Erkenntnis als Entscheidungsgründe, dass „für die dazu ergangene Entscheidung“ folgende Erwägungen maßgebend gewesen seien:

5

„Es liegt zum gegenständlichen Sachverhalt laut hg. Aktenverwaltungssystem lediglich eine Beschwerde der

Haftungsbeteiligten, nicht jedoch des Bestraften auf. Dieser kann daher im hier anhängigen Beschwerdeverfahren der Haftungsbeteiligten auch nicht als Beschwerdeführer geladen werden. Auch kann er im Hinblick auf das Selbstbezüglichungsverbot nicht als an die Wahrheitspflicht gebundener Zeuge geladen werden. Weil daher ein derart wesentliches Beweismittel, nämlich die Einvernahme des Bestraften, nicht für die Beweisführung betreffend die Frage, ob sich die Verhängung einer Strafe und als Folge daraus der Haftungsausspruch gem. § 9 Abs. 2 VStG als rechtmäßig erweist, herangezogen werden kann, war der Haftungsausspruch aufzuheben.“ „Es liegt zum gegenständlichen Sachverhalt laut hg. Aktenverwaltungssystem lediglich eine Beschwerde der Haftungsbeteiligten, nicht jedoch des Bestraften auf. Dieser kann daher im hier anhängigen Beschwerdeverfahren der Haftungsbeteiligten auch nicht als Beschwerdeführer geladen werden. Auch kann er im Hinblick auf das Selbstbezüglichungsverbot nicht als an die Wahrheitspflicht gebundener Zeuge geladen werden. Weil daher ein derart wesentliches Beweismittel, nämlich die Einvernahme des Bestraften, nicht für die Beweisführung betreffend die Frage, ob sich die Verhängung einer Strafe und als Folge daraus der Haftungsausspruch gem. Paragraph 9, Absatz 2, VStG als rechtmäßig erweist, herangezogen werden kann, war der Haftungsausspruch aufzuheben.“

6

Unmittelbar an diesen Absatz schließen sich die Erwägungen zur Unzulässigkeit einer ordentlichen Revision an.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision des Bundesministers für Finanzen. Weder die belangte Behörde noch die mitbeteiligte Partei erstattete eine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

8

Die Amtsrevision erweist sich mit ihrem Zulässigkeitsvorbringen, das angefochtene Erkenntnis weiche von näher zitierter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen für eine Haftungsinanspruchnahme gemäß § 9 Abs. 7 VStG ab, als zulässig und begründet: Die Amtsrevision erweist sich mit ihrem Zulässigkeitsvorbringen, das angefochtene Erkenntnis weiche von näher zitierter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen für eine Haftungsinanspruchnahme gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG ab, als zulässig und begründet:

9

§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008, lautet auszugsweise: Paragraph 9, Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 3 aus 2008, „ lautet auszugsweise:

„§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“ „§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

...

(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.“ (7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Absatz 3, genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.“

10

Gemäß der Verweisungsbestimmung des § 38 VwGVG gelten im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 25 Abs. 1 VStG das Amtswegigkeitsprinzip und gemäß § 25 Abs. 2 VStG der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit, wonach vom Verwaltungsgericht von Amts wegen unabhängig von Parteivorbringen und -anträgen der wahre Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln ist. Betreffend die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte ist festzuhalten, dass gemäß Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-

VG (siehe auch § 50 VwGVG) in Verwaltungsstrafsachen das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst zu entscheiden hat, woraus folgt, dass in Verwaltungsstrafverfahren dem Verwaltungsgericht in jedem Fall auch die Befugnis und Verpflichtung zu allenfalls erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen zukommt (vgl. VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121, mwN). Gemäß der Verweisungsbestimmung des Paragraph 38, VwGVG gelten im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß Paragraph 25, Absatz eins, VStG das Amtswegigkeitsprinzip und gemäß Paragraph 25, Absatz 2, VStG der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit, wonach vom Verwaltungsgericht von Amts wegen unabhängig von Parteivorbringen und -anträgen der wahre Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln ist. Betreffend die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte ist festzuhalten, dass gemäß Artikel 130, Absatz 4, erster Satz B-VG (siehe auch Paragraph 50, VwGVG) in Verwaltungsstrafsachen das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst zu entscheiden hat, woraus folgt, dass in Verwaltungsstrafverfahren dem Verwaltungsgericht in jedem Fall auch die Befugnis und Verpflichtung zu allenfalls erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen zukommt vergleiche , VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121, mwN).

11

Im Revisionsfall hat das Verwaltungsgericht es unterlassen, sich mit den Voraussetzungen einer Haftung der mitbeteiligten Partei gemäß § 9 Abs. 7 VStG auseinanderzusetzen, dazu Beweise zu erheben und auf deren Grundlage entsprechende Feststellungen zu treffen. Es hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass der Geschäftsführer der mitbeteiligten Partei keine Beschwerde erhoben habe und daher nicht als Beschwerdeführer einvernommen werden könne. Dieser Umstand vermag aber an der oben genannten Verpflichtung zur amtswegigen Ermittlung des Sachverhalts und – bei Zulässigkeit der Beschwerde - zur meritorischen Entscheidung über die Beschwerde nichts zu ändern. Dasselbe gilt für das vom Verwaltungsgericht ins Treffen geführte Verbot der Selbstbezichtigung, stehen doch dem Verwaltungsgericht in der Regel auch andere Beweismittel als die Vernehmung des Bestraften zur Verfügung, um ausreichende Feststellungen zum Sachverhalt treffen zu können. Im Revisionsfall hat das Verwaltungsgericht es unterlassen, sich mit den Voraussetzungen einer Haftung der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG auseinanderzusetzen, dazu Beweise zu erheben und auf deren Grundlage entsprechende Feststellungen zu treffen. Es hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass der Geschäftsführer der mitbeteiligten Partei keine Beschwerde erhoben habe und daher nicht als Beschwerdeführer einvernommen werden könne. Dieser Umstand vermag aber an der oben genannten Verpflichtung zur amtswegigen Ermittlung des Sachverhalts und – bei Zulässigkeit der Beschwerde - zur meritorischen Entscheidung über die Beschwerde nichts zu ändern. Dasselbe gilt für das vom Verwaltungsgericht ins Treffen geführte Verbot der Selbstbezichtigung, stehen doch dem Verwaltungsgericht in der Regel auch andere Beweismittel als die Vernehmung des Bestraften zur Verfügung, um ausreichende Feststellungen zum Sachverhalt treffen zu können.

12

Die vom Verwaltungsgericht vertretene Rechtsauffassung würde im Übrigen dazu führen, dass Haftungsaussprüche im Sinne des § 9 Abs. 7 VStG jedenfalls dann ins Leere gingen, würde der strafrechtlich zur Verantwortung gezogene Vertreter einer Gesellschaft keine Beschwerde gegen das an ihn als Vertreter ergangene Straferkenntnis erheben. Dass ein solches Ergebnis den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen würde, kann aber nicht angenommen werden. Die vom Verwaltungsgericht vertretene Rechtsauffassung würde im Übrigen dazu führen, dass Haftungsaussprüche im Sinne des Paragraph 9, Absatz 7, VStG jedenfalls dann ins Leere gingen, würde der strafrechtlich zur Verantwortung gezogene Vertreter einer Gesellschaft keine Beschwerde gegen das an ihn als Vertreter ergangene Straferkenntnis erheben. Dass ein solches Ergebnis den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen würde, kann aber nicht angenommen werden.

13

Da es das Verwaltungsgericht aufgrund seiner unrichtigen Rechtsansicht unterlassen hat, Beweiserhebungen zur Beurteilung u.a. des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 GSpG durchzuführen und auf deren Grundlage entsprechende Feststellungen zu treffen, liegt insoweit ein sekundärer Verfahrensmangel vor. Da es das Verwaltungsgericht aufgrund seiner unrichtigen Rechtsansicht unterlassen hat, Beweiserhebungen zur Beurteilung u.a. des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Absatz eins, GSpG durchzuführen und auf deren Grundlage entsprechende Feststellungen zu treffen, liegt insoweit ein sekundärer Verfahrensmangel vor.

14

Das angefochtene Erkenntnis war daher aufgrund der Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher aufgrund der Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph

42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 31. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020170097.L00

Im RIS seit

27.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at